

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Mitteilung d. Geschäftsstelle d. Börsenvereins

Die Geschäftsstelle des Börsenvereins bleibt am 27. und 28. Dezember 1940 — ebenso wie die Leipziger Bestellanstalt und zahlreiche Leipziger Firmen — geschlossen. An diesen Tagen erscheint auch kein Börsenblatt. Anzeigen, die für die Ausgabe des Börsenblattes vom 30. Dezember 1940 bestimmt sind, müssen am 24. Dezember früh druckfertig hier vorliegen.

Leipzig, den 16. Dezember 1940

Dr. Heß

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Werbung durch Vertreter im Protektorat

Nach den Anweisungen des Leiters des Deutschen Buchhandels ist Vertretern aus dem Altreich die Werbung im Protektorat untersagt. Eine Werbung durch Vertreter ist auch nach den im Protektorat geltenden Bestimmungen nur solchen Firmen gestattet, die eine Buchhandelskonzession im Protektorat Böhmen und Mähren besitzen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß Genehmigungen und Empfehlungen von Industrie- und Handelskammern weder nach dem Reichskulturkammerrecht noch nach dem im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Rechte für eine Einreise von Buchvertretern aus dem Reich in das Protektorat genügen.

Der Herr Reichsprotektor in Böhmen und Mähren hat verfügt, daß die Einreise von Buchvertretern ins Protektorat nur im Falle des Einvernehmens zwischen ihm und der Reichsschrifttumskammer erfolgen darf.

Reichsschrifttumskammer, Abt. III, Gr. Buchhandel

Ordnungsstrafe — Ausschluß — Nichtmitglied

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat dem Reisebuchhändler B. in B. eine Ordnungsstrafe von RM 3000.—, die innerhalb von vier Wochen bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen ist, auferlegt, weil er mit unlauteren, betrügerischen und erpresserischen Methoden arbeiten ließ. Er hat die Vorschriften der Anordnung über Fragen der Buchverbreitung durch Buchvertreter vom 31. Mai 1934 (Völkischer Beobachter vom 11. Juli 1934; Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 126/1934) ebenso mißachtet wie mehrere seiner Buchvertreter. Er verletzte die Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Vertreter und handelte leichtfertig bei deren Ausbildung. Er hatte zwar seinen Vertretern schriftlich genau mitgeteilt, welche Methoden unzulässig seien, aber gerade diese genau

beschriebenen Arbeitsweisen wurden offensichtlich von seinen Vertretern zum Vorbild genommen. Für den Fall weiterer Zuwiderhandlungen wurde dem Reisebuchhändler B. der Ausschluß aus der Reichsschrifttumskammer wegen Unzuverlässigkeit und damit die Untersagung der Berufsausübung angedroht.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat mit seiner Entscheidung vom 30. Oktober 1940 den Reisebuchhändler Ernst Rüdell, Ulm-Söflingen, Kraußstraße 18, auf Grund von § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) ausgeschlossen. Der Genannte ist mithin nicht mehr berechtigt, sich weiter im Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer zu betätigen. Er hat seine laufenden buchhändlerischen Geschäfte bis zum 31. Dezember 1940 abzuwickeln.

Der Buchhandel wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein Hans Ruhn, geb. am 20. Januar 1901, zuletzt wohnhaft in Wien IX/66, Basagasse 23/9, weder die Mitgliedschaft noch eine Arbeitserlaubnis der Reichsschrifttumskammer besitzt. Demzufolge darf der Genannte auch nicht als Reisebuchhandelsvertreter beschäftigt werden.

Bekanntmachung zur Ausführungsregelung 8/40

Merksblatt-Anderung

Im Merksblatt vom 1. September 1939 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Ziffer 320 (Seite 5), hinter die Worte »Reichsprotektorat Böhmen und Mähren« ist einzufügen: »Generalgouvernement«;

Anlage I (Seite 13), 2h, dritter Absatz, hinter die Worte »Reichsprotektorat Böhmen und Mähren« ist einzufügen: »und Generalgouvernement«.

Berlin SW 68, den 13. Dezember 1940

Friedrichstraße 31

Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels

J. A. Eichhorn

An alle Verleger und Ausführer von Gegenständen des Buchhandels

Um unseren Angestellten nach außerordentlichem Einsatz im Laufe des Jahres eine zusätzliche Erholung zu ermöglichen, bleibt die Wirtschaftsstelle am 27., 28., 30. und 31. Dezember 1940 geschlossen.

Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels

Der Dienststellenleiter: Dr. Hövel

Geistige Waffe der Partei / Zwanzig Jahre Zentralpartei-Verlag*)

Von Oberdienstleiter Wilhelm Baur

NSK. — Am 17. Dezember sind zwei Jahrzehnte vergangen, seitdem der Zentralpartei-Verlag in den alleinigen Besitz der Bewegung übergegangen ist. Der Führer selbst hat bereits in der allerersten Zeit des Kampfes die Notwendigkeit des Besitzes einer eigenen Presse erkannt und das Ziel verfolgt, so rasch als möglich der bürgerlichen, jüdischen und marxistischen Presse wenigstens eine Zeitung entgegenzusetzen zu können.

So kam es zum Erwerb des »Völkischen Beobachters«, der damals als völkisches Organ in München ein be-

schauliches Dasein fristete. In seinem Buch »Mein Kampf« schildert der Führer selbst, daß er mit der damals verbreiteten Meinung, daß völkische Zeitungen nur durch Spenden erhalten werden müßten, anstatt sich im Konkurrenzkampf mit den anderen durchzusetzen, gebrochen habe, und daß es eine Unanständigkeit sei, die Nachlässigkeiten oder Fehler der geschäftlichen Führung eines Unternehmens durch Spenden gutgesinnter Parteigenossen decken zu wollen.

Mit dieser Erkenntnis hat der Führer sowohl in der Geschäftsführung der Partei als auch im Partei-Verlag Grundlagen geschaffen, die auch heute noch richtunggebend für die gesamte

*) Der Aufsatz ist der Nationalsozialistischen Partei-Korrespondenz entnommen. D. Schriftl.